

## Allgemeine Informationen



### Wer ist für den Winterdienst und die Straßenreinigung verantwortlich?

- Eigentümer der Grundstücke
- Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte sind Eigentümern gleichgestellt
- bei Verhinderung müssen andere Personen oder gewerbliche Anbieter beauftragt werden

### Was übernimmt die Stadt Lehrte?

Kehr- und Winterdienst der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen:

#### Straßenverzeichnis Abschnitt 1

- 6x wöchentliche Reinigung der Straßen und Rinnsteine durch Kehrmaschinen

#### Straßenverzeichnis Abschnitt 2

- wöchentliche Reinigung der Straßen und Rinnsteine durch Kehrmaschinen

#### Straßenverzeichnis Abschnitt 3

- Winterdienst auf den Fahrbahnen



Abschnitte können aus Abgabenbescheid oder Straßenreinigungssatzung entnommen werden

Nähere Informationen unter [www.lehrte.de](http://www.lehrte.de)



## Ihre Ansprechpartner



### Einsatz der Reinigungs-, Räum- und Streufahrzeuge

Fachdienst Baubetrieb  
Tel.: 05132 / 8303053

### Rechte und Pflichten der Anlieger

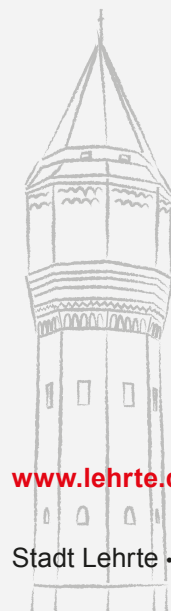
Fachdienst Straßen und Verkehr  
Tel.: 05132 / 505-4454

### Straßenreinigungsgebühren

Fachdienst Finanzen  
Tel.: siehe Abgabenbescheid

### Straßenbegleitgrün

Fachdienst Grünplanung und Umwelt  
Tel.: 05132 / 505-4501



[www.lehrte.de](http://www.lehrte.de)

STADT  
LEHRTE



Stadt Lehrte • Rathausplatz 1 • 31275 Lehrte

# Winterdienst & Straßenreinigung

## Informationen für Anlieger

Stand 1/2021



STADT  
LEHRTE





### Wo muss ich reinigen?

#### Abschnitt 1 oder 2

- Gehwege
- kombinierte Geh- und Radwege

#### sonstige Straßen

- Fahrbahnen (bis zur Straßenmitte)
- Geh- und Radwege
- kombinierte Geh- und Radwege
- Parkspuren
- Rinnsteine

### Wann muss ich reinigen?

- mindestens einmal pro Woche
- möglichst freitags oder samstags bzw. unmittelbar vor Feiertagen
- starke Verunreinigungen werden sofort entfernt

### Wie muss ich reinigen?

- Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Hundekot und Müll
- Entfernen von Wildkräutern

### Achtung

Der Schmutz darf nicht zum Nachbargrundstück, in Rinnsteine oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

Bei Trockenheit sollte eine unnötige Staubentwicklung vermieden werden.

Bitte achten Sie immer auf den Verkehr!



### Wo muss ich räumen und streuen?

#### Abschnitt 3

- Gehwege
- kombinierte Geh- und Radwege
- im Bereich der Regenwassereinläufe bei Tauwetter (entfällt bei Hauptstraßen)

#### sonstige Straßen

- Fahrbahnen (bis zur Straßenmitte), wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist
- Geh- und Radwege
- kombinierte Geh- und Radwege
- Parkspuren
- Rinnsteine bei Tauwetter

### Wann muss ich räumen und streuen?

- werktags 7.00–21.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen 8.00–21.00 Uhr
- Bei länger anhaltendem Schneefall oder bei starkem Frost müssen die Arbeiten ggf. in angemessenen Abständen wiederholt werden.

### Wie muss ich räumen und streuen?

- mit abstumpfenden Streumitteln wie Sand, Split, Granulat
- auftauende Mittel oder Streusalze auf Geh- und Radwegen generell verboten
- auftauende Mittel oder Streusalze nur bei extremen Witterungsverhältnissen und nur bei besonderen Gefahrensituationen, bspw. Steigungen oder Fahrbahnkreuzungen

### Achtung

Gehwege müssen in einer Breite von 1,5 m geräumt werden. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,0 m breiter Streifen entlang des Grundstücks geräumt werden.

Der Schnee darf nicht bis auf die Fahrbahn, sondern nur bis an den Gehwegrand oder die Bordsteinkante geräumt werden.

Der Straßenverkehr darf durch Schneeberge nicht gefährdet oder unnötig behindert werden.

Hydranten müssen von Schnee und Eis befreit werden.

Schnee darf nicht zum Nachbargrundstück, in Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation geräumt werden.

Bitte achten Sie immer auf den Verkehr!

